

15395/AB
Bundesministerium vom 10.10.2023 zu 15937/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.589.918

Wien, 10. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15937/J vom 10. August 2023 der Abgeordneten Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) sind Wertschätzung und Anerkennung sehr wichtige Werte und so findet sich dies auch in der Strategie des Ressorts wider. In diesem Sinne ist die Umsetzung des Diversity Managements in der Organisation ein wichtiges Anliegen und wird die Gleichbehandlung aller Menschen sichergestellt. Das Thema der LGBTIQ-Gleichstellung ist dabei zwar kein ausdrücklicher Punkt, wird allerdings selbstverständlich bei den gesetzten Maßnahmen mitbedacht.

Beispielhaft wird dazu angeführt, dass bei den Angaben zur Person in FinanzOnline aktuell männlich/weiblich/inter/divers/offen eingebbar sind und auch die Papierformulare im Zuge der jeweiligen Neuauflage nach diesem Gesichtspunkt gestaltet werden.

Ein weiterer Beitrag dazu erfolgt in der Aus- und Weiterbildung, wo die Thematisierung der sexuellen Orientierung in jenen Veranstaltungen im Anlassfall erfolgt, in welchen auch

das Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot behandelt werden, so etwa im Rahmen der Grundausbildung im Basismodul.

Selbstverständlich findet die Berücksichtigung auch bezüglich Dienst- und Ausbildungsverhältnissen zum Bund beziehungsweise dem BMF statt: Schon bislang wurde aufgrund des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes dem Gleichbehandlungsgebot bzw. dem Diskriminierungsverbot in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung Rechnung getragen. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) sieht die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung) vor und postuliert Gleichbehandlungsgebote und Diskriminierungsverbote im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis.

Es handelt sich bei dieser Thematik um ein Querschnittsthema, welches also selbstverständlich in allen Zuständigkeitsbereichen des BMF Berücksichtigung findet. Darüber hinaus wird auf die nach dem Bundesministeriengesetz normierten Zuständigkeiten verwiesen.

Zu 6. und 7.:

Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat sich gemäß § 29 Abs. 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) ausschließlich mit allen die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die Frauenförderung und die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Ressort betreffenden Fragen im Sinne des B-GIBG zu befassen.

Das B-GIBG sieht Diskriminierungsverbote einerseits aufgrund des Geschlechts und andererseits auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung vor. Das B-GIBG spricht in den Bestimmungen hinsichtlich Diskriminierungsverbote aufgrund des Geschlechts von der „Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern“.

§ 43a BDG sieht Bestimmungen zum achtungsvollen Umgang und die Unterlassung von diskriminierenden Verhaltensweisen oder Arbeitsbedingungen vor, die Verletzung der Diskriminierungsverbote stellt eine Dienstpflichtverletzung iSd § 91 BDG dar.

Der Frauenförderungsplan des BMF, BGBl. II Nr. 14/2023, sieht als Ziele unter anderem vor:

- Abbau direkter sowie indirekter Benachteiligungen oder Bevorzugungen aufgrund des Merkmals „Geschlecht“ (iSd B-GIBG bezogen auf Frauen und Männer).
- Die Gewährleistung eines effizienten Schutzes der Würde am Arbeitsplatz, insbesondere das Vorgehen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.
- Die aktive Rolle des Finanzressorts, die Gleichbehandlungsthematik in einer Vorbildfunktion nach außen zu vertreten und so als Organisation auf das gesellschaftliche Umfeld positiv zu wirken.

Die Inhalte und Vorgaben des B-GIBG und des Frauenförderungsplanes werden seitens der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Rahmen einschlägiger Tagungen und Besprechungen vermittelt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt